

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Rzepka, Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/4141 –**

Auswirkungen der Neuregelung des § 50d Abs. 8 EStG zur Entsendung von Arbeitnehmern auf die deutsche Exportwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde mit Wirkung zum Einkommensteuerveranlagungszeitraum 2004 die Vorschrift des § 50d Abs. 8 neu in das Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen. Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Vorschrift verhindert werden, dass bei der Entsendung von Arbeitnehmern in das Ausland Einkünfte nicht besteuert werden. Die nach zahlreichen von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gebotene Freistellung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird ab 2004 von der deutschen Finanzverwaltung nur noch insoweit gewährt als der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Nach ersten Erfahrungen in der Praxis erweist sich die neue Vorschrift als unnötige Erschwerung der zur Sicherung von bestehenden und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Deutschland erforderlichen Entsendungen von deutschen Arbeitnehmern ins Ausland.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der Neuregelung des § 50d Abs. 8 EStG durch das Steueränderungsgesetz 2003 vor?

Die mit der Vorschrift eingeführte Nachweispflicht besteht für das Veranlagungsverfahren ab dem Veranlagungszeitraum 2004. Sie gilt nicht für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Aus diesem Grund liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse über die Auswirkungen der Vorschrift vor.

2. Wie viele Arbeitnehmer sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung jährlich von der Neuregelung betroffen?
3. Welche Wirtschaftszweige sind von der Neuregelung besonders betroffen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor. Vornehmlich dürften Unternehmen im Bereich des Anlagenbaus betroffen sein. Es kommen jedoch auch alle anderen im Ausland tätigen Unternehmen in Betracht.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den jährlichen Verwaltungsaufwand der Finanzverwaltung, insbesondere bei der erstmaligen Umsetzung der neuen Vorschrift, aus der nach der Gesetzesbegründung keine Steuermehreinnahmen für die Haushalte der Gebietskörperschaften zu erwarten sind?

Für die Prüfung der nach den Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei zu stellenden Einkünfte und der Anwendung des Progressionsvorbehaltes (§ 32b EStG) waren vom Steuerpflichtigen bereits vor Inkrafttreten des § 50d Abs. 8 EStG Angaben zur Höhe seiner Einkünfte zu machen. Der durch die erweiterte Nachweispflicht entstehende Verwaltungsaufwand dürfte somit gering sein.

5. Welche organisatorischen Maßnahmen haben Bund und Länder getroffen, um den Vollzug der neuen Vorschrift durch die Finanzämter sicherzustellen?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) entwickelt zurzeit gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Verwaltungsanweisung zur einheitlichen Anwendung des § 50d Abs. 8 EStG.

6. Treffen Pressemeldungen zu, nach denen die gemäß § 50d Abs. 8 EStG erforderlichen Nachweise in vielen Staaten nicht erlangt werden können, weil z. B.
 - der ausländische DBA-Staat
 - a) keine Steuerbescheide erlässt,
 - b) auf die Besteuerung verzichtet,
 - c) keine der deutschen Einkommensteuer vergleichbare Steuer erhebt,
 - d) im Rahmen von staatlichen Großprojekten pauschale Steuern für die entsandten Mitarbeiter mit den ausführenden Firmen vereinbart,
 - e) die Steuer durch ein abgeltendes Lohnsteuerabzugsverfahren beim Arbeitgeber erhebt,
 - die Bemessungsgrundlagen für die freigestellten inländischen Einkünfte und die besteuerten ausländischen Einkünfte wegen unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe, Wechselkursschwankungen, unterschiedlichen Besteuerungszeitpunkten, abweichender Steuerjahre usw. nicht übereinstimmen?

Die genannten Aussagen zur möglichen unterschiedlichen Besteuerung in ausländischen Staaten treffen zu. Nicht zutreffend ist jedoch, dass der nach § 50d Abs. 8 EStG erforderliche Nachweis in diesen Fällen generell nicht erbracht werden kann. Soweit tatsächliche oder rechtliche Erschwernisse bzw. Hindernisse bei der Erbringung des Nachweises vorliegen, wird die Steuerverwaltung diese angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Verwaltungsanweisung für diese Fälle merkliche Anwendungserleichterungen enthalten (siehe Antwort zu Frage 5).

7. Beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen den Erlass einer Verwaltungsanweisung zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Anwendung des § 50d Abs. 8 EStG, damit die Auffassung der Finanzverwaltung schon bei Einholung der erforderlichen Nachweise berücksichtigt werden kann und die bestehende Rechtsunsicherheit nicht bis zu den entsprechenden Steueranlagungen anhält?

Wenn ja, wann ist mit der Verwaltungsanweisung zu rechnen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung der Verwaltungsanweisung ist Anfang des Jahres 2005 zu rechnen.

8. Rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung allein fehlende Nachweise die inländische Besteuerung von Einkünften, an denen das Besteuerungsrecht nach von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen einem ausländischen Staat zusteht, dieser aber auf sein Besteuerungsrecht verzichtet?

Sofern der ausländische Staat nicht generell auf sein Besteuerungsrecht verzichtet, ist es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, dass der Steuerpflichtige die Steuerbefreiung oder den Erlass im Einzelfall nachweist.

Auch für diesen Fall sieht der Entwurf der Verwaltungsanweisung Hilfen vor, die es dem Steuerpflichtigen ermöglichen sollen, seiner Nachweispflicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand nachzukommen. Sollte es dem Steuerpflichtigen im Einzelfall gleichwohl nicht gelingen, die Nachweise vor Erlass des Steuerbescheides zu erbringen, ist der Steuerbescheid bei Vorlage der Nachweise zu ändern.

